Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Num. 21.

Der erst: Regierung landtsfuet Innwertt auf Graven Von Ottenburg schreiben, den 9. February Anno 55. nach eröffnetes bescheidt an Bayern.

Bayern
contra
Ottenberg.

Product. Seira 7 January Anno 59.

Wir haben ewer schreiben an dato den 9. February nechstgangen, der Niedenbüchsen Schäden und etlich andere Puncten, so auch auf dem Landtag hochtragends Namens oftermaln, nebst auch eure Lechzunge dieser Obrigkeit kürzeschriben, einerley gebürt mit Ungnaden Vermeins, und nach Inhaltung ergangenen Recess: gleichwoll salvo honore nichts etwas gemelts für Unbillich und nichtig, daß ihr gemelt Zustand anzeigt, Bolangt wir daß ellichen mitbürgen Nutzen oftmals auf einem Landtag, dann in gemeltem Recess: nit allein vollzogenen Landrichter Furstlichen Gelbes, sunder auch durch erbar Rath billich und Landsgebrauch ist erkennt worden. Das Fr. Fr. aber hierüber nicht kommen den Rechten annemst: reimen wir euch es in dieser ellichen Fürstenthumb Pfalz in Gewalt haben und auf den Chur Mayn: confirmirter gebrauch, alle Recess und abschied in summario processu ergangen, allen und jeden vürgeschrieben exequiert und vollzogen werden, so alldann, Jemandt der beschwert gegen Kommt, Sich Ihm der weg ordenlichen Rechtens, plenarij Judicij einer. Derwegen so werdet ihr euch ellichen gebürlichen gebürlicher Vollziehung gemäß zuhalten wissen: So werdet ihr alldann angeregter weg des ordenlichen Rechtens am gebürlichen ortten abgeschlagen bin. Dann durch wunden wir tragenden Landtshalben auf ermelten Eure Dragentheill ellicher Execution halben, was fürgenommen mit Unbefug Sünden und Nachdem und sie langer in Sterben von euch mit Unnotdürftiger Pfarr und biz zu Ihnen: Dann wir euch demnach Fürnemt Habe, euch ellicher Eigen Gemachtes, dann wir mit Ohnrecht werden ellichs, in andere weg, gegen auch Jemandt Walten wir euch Eure nachsetzung weg Fürnit zu Kundtscht mit Ehrn